



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 03.03.2005

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	14
Kreistagssitzung	14
Jugendhilfeausschusssitzung	15
Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für den Bau eines Umgehungsbaues am Triebwerk Ödenwöhr, Markt Hohenburg; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPg)	15
Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises Amberg-Sulzbach	16
Haushaltssatzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum für das Haushaltsjahr 2005	16
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	17
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechstage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	18
Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches in der Gemeinde Ursensollen, Landkreis Am- berg-Sulzbach, für die Standortschließanlage Amberg durch das Bundesministerium der Verteidigung; Öffentliche Bekanntmachung	18

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 07.03.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Auflösung des Sozialhilfeausschusses (§ 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse)
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 4, 5, 7 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO);
Bestellung der beratenden Mitglieder
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2005 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2004 – 2008
4. Kultur-Schloss Theuern;
Neufassung der Richtlinien mit Preisspiegeln für die Vermietung von Räumen bzw. Freiflächen
5. Zuschuss an die Gemeinde Ebermannsdorf für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 für die Freiwillige Feuerwehr Pittersberg
6. Mitgliedschaft im „Verein Regionalmarketing Oberpfalz e. V. in Ostbayern“;
Überprüfung der Mitgliedschaft wegen Kosteneinsparung
7. „Gemeinsames Touristinfo – Center“;
Kosten- und Personalbeteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an einer mit der Stadt Amberg gemeinsam zu betreibenden Touristinformation
8. Ausbau des Vertragsnaturschutzes im Landkreis Amberg-Sulzbach
9. Anfragen, Verschiedenes

11/21.02.2005

Kreistagssitzung

Am Montag, 14.03.2005, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Auflösung des Sozialhilfeausschusses (§ 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse)
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 22.02.2005
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 4, 5, 7 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO);
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2005 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2004 – 2008
5. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/28.02.2005

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Mittwoch, 16.03.2005, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 08.11.2004
2. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit
3. Information Gesamtliste Jugendfördermittel im Haushaltsjahr 2004
4. Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle
5. Antrag des CJD Sulzbach-Rosenberg auf Förderung des Projekts „SILA“
6. Grundlagen für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
7. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/24.02.2005

Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für den Bau eines Umgehungsbaues am Triebwerk Ödenwöhr, Markt Hohenburg; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Bezirk Oberpfalz, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Amberg, beabsichtigt an der Lauterach am Wehr Ödenwöhr zur Verbesserung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen einen Umgehungsbauch zu errichten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, den 21.02.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Verkauf eines Dienst-Pkw's des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach bietet folgendes Dienstfahrzeug zur Veräußerung an die/den Meistbietende/n an:

1 Mercedes S 320

Tag der ersten Zulassung: 14.02.1997

Leistung: K170/5600, Hubraum: 3199 cm³

Farbe: Azuritblau-metallic

km-Stand: 281.181 km

Autotelefon, Standheizung, APS, Sitzheizung, Scheinwerferreinigungsanlage

Das Fahrzeug kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Hinweises im Kreisamtsblatt bis einschließlich 11.03.2005 zu nachfolgend angegebenen Uhrzeiten auf dem Gelände des Kreisbauhofes Gailoh, Von-Kleist-Str. 7 a, 92224 Amberg-Gailoh, Tel.: (0 96 21) 7 82 86-0, besichtigt werden:

Montag - Donnerstag: 06:45 - 16:00 Uhr

Freitag: 06:45 - 11:30 Uhr

Die Angebote müssen schriftlich und in verschlossenem Umschlag

bis spätestens 14.03.2005, 12:00 Uhr,

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, eingegangen sein. Um eine versehentliche vorzeitige Öffnung der Angebote zu vermeiden, wird gebeten, auf dem Umschlag gut sichtbar folgenden Vermerk anzugeben:

Angebot "Mercedes"

Angebotseröffnung ist am 15.03.2005, 15:00 Uhr, im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude 1, 1. Stock, Zimmer-Nr. 129.

11/21.02.2005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und Art. 26 Abs. 1 S. 1 sowie Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 1403) erlässt der Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000 EURO
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

17

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 70.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6
entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2005, Az. 230-1512 AS-Z 2-8, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung im Kreisamtsblatt zwei Wochen lang auf. Im übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Sulzbach-Rosenberg, Rathausgasse 1, Zimmer 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sulzbach-Rosenberg, 18.02.2005
AS Technologie- u. Gründerzentrum
gez.
Geismann
Verbandsvorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V05-057)	01.03. bis 31.03.2005	nördl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. 05-072)	14.03. bis 07.04.2005	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/21.02.2005

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.03.2005, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/03.03.2005

**Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches in der Gemeinde Ursensollen, Landkreis Amberg-Sulzbach, für die Standortschließanlage Amberg durch das Bundesministerium der Verteidigung;
Öffentliche Bekanntmachung**

Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München -Schutzbereichbehörde- III 5.046 – Az 45-70-01/# 032	80637 München, 04.02.2005 Dachauer Str. 128 Tel.: (089) 1249-2477

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung

Az WV III 7 – Anordnungs-Nr. VI/Amb

Datum: Bonn, 19.01.2005

Anordnung

Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 06.01.1982 – U I 7
- Anordnungs-Nr. VI/Amb

wurde ein Gebiet in der Gemeinde Ursensollen,
Landkreis Amberg-Sulzbach, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Amberg erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 26.08.1999 – WV III 7, Anordnungs-Nr. VI/Amb revidiert aufrecht erhalten wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1251),

wird diese Anordnung aufrechterhalten,

weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Amberg (Schutzbereichplan) durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in blauer Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

1. Gemeinde Ursensollen, Gemarkung Ullersberg:

Flur-Nr.:

365	366	368	369	370
371	374	374/2	375	376
377	381	402	403	404
405/2	405/3	405/4	406	407
407/3	411			

2. Gemeinde Ursensollen, Gemarkung Haag:

Flur-Nr.: 142

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan WV III 7 - Anordnungs-Nr. VI/Amb - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
-Schutzbereichbehörde-
Dachauer Straße 128
80637 München

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Amberg
Kümmersbrucker Straße 1
92224 Amberg,

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Ursensollen,
in 92289 Ursensollen, Rathausstraße 1

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern), sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, 80637 München, Dachauer Str. 128, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.
Bernhardt

Anlagen: -2-

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
2. Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – Schutzbereichbehörde (Vollzugmaßnahmen):

A. Einzelforderungen für den Schutzbereich:

Im Schutzbereich dieser Standortschießanlage bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben (Buchstaben a) und b) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBG durch die Schutzbereichbehörde (Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München):

- a) Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben oder ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.

Dies sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von

- Wohnhäusern, schutzbedürftigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Friedhöfen und ähnlichem,
- Industrieanlagen, Gewerbegebiete, oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, feuer- und explosionsgefährdeten Anlagen, Flugplätze und Flugplatzanlagen,
- Freizeitanlagen, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen;

b) Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Buchstabe a), jedoch der Verpflichtung zu raumordnerischer Abstimmung unterliegen.

- dies sind Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 kV.

Auf eine ausdrückliche Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Wehrbereichsverwaltung an der Planung beteiligt wird und nicht zu besorgen ist, dass die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichsbehörde abweicht.

1. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz der Planfeststellungsabschluss.

2. Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichsbehörde auf Antrag ohne weitere Sachprüfung zustimmen:

- Änderungen in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

B) Sonstiges

Der Schutzbereich wurde auf das unerlässliche Maß des „Querschlägerbereiches“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das:

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- b) den Plan des Schutzbereiches,
- c) den Wortlauf des
 - § 3 – Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
 - § 4 – Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - § 5 – Benutzungs-/Gemeindegebrauchsbeschränkungen, Verbot des Fotografierens,
 - § 6 – Duldungspflichten,
 - § 9 – Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung,
 - § 27 – Ordnungswidrigkeiten,
- d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:
 - der Gemeinde Ursensollen
Rathausstraße 1
92289 Ursensollen
 - der Standortverwaltung Amberg

Kümmersbrucker Straße 1
92224 Amberg
 - der Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
(Schutzbereichbehörde)
in 80637 München, Dachauer Straße 128.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Die nach § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtigen Vorhaben/Maßnahmen sind in der Anlage „Hinweise“ aufgeführt.

Im Auftrag
gez.
Langfritz
